

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann, Detlef Ehlebracht,  
Olga Petersen, Krzysztof Walczak, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

**Betr.: Das Islamische Zentrum Hamburg (IZH) als Stützpunkt der Hizb Allah  
mit sofortiger Wirkung schließen**

Am 26. März 2020 hat der Bundesinnenminister ein Betätigungsverbot für die Terrororganisation Hizb Allah (arabisch für „Partei Gottes“) erlassen. Diese Entscheidung stützt sich auf § 3 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 18 Satz 2 des VereinsG, wonach die Tätigkeit der Hizb Allah gegen mehrere Strafgesetze verstößt und dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderläuft.<sup>1</sup> Obwohl die Hizb Allah in Hamburg nicht über festgefügte Strukturen verfügt, konnten ihre Anhänger bislang ungestört operieren, da ihnen das Islamische Zentrum Hamburg (IZH) den hierfür notwendigen Raum bereitgestellt hat. Hierzu erläutert das Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz: „In Hamburg gibt es gut 30 Hizb Allah-Anhänger, die unter anderem im „Islamischen Zentrum Hamburg“ verkehren, um dort an den Freitagsgebeten oder anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.“<sup>2</sup> Die Tatsache, dass die Hizb Allah in Hamburg lediglich eine kleine Anhängerschaft mobilisieren kann, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass ihr Einfluss durch die Einbindung in die schiitische Gemeinde der Imam-Ali-Moschee eine signifikante Potenzierung erfährt. Wenn Anhänger der Hizb Allah die Nähe des IZH suchen, dann tun sie dies in der Gewissheit, dass man ihre israelfeindlichen Ansichten dort nicht nur teilt, sondern auch erfolgreich nach außen vertritt, ohne dafür mit nennenswerten Konsequenzen rechnen zu müssen. Worin diese Gesinnung besteht, kann man ebenfalls dem aktuellen Verfassungsschutzbericht entnehmen, wo es heißt: „Die schiitische Hizb Allah wurde im Sommer 1982 nach dem Einmarsch israelischer Truppen in den Libanon auf iranische Initiative hin gegründet. (...) Wichtigstes Ziel der Organisation ist der Kampf – auch mit terroristischen Mitteln – gegen Israel als „unrechtmäßigen Besatzer palästinensischen Bodens“, den die Hizb Allah als „legitimen Widerstand“ bezeichnet.“<sup>3</sup>

Die Steuerung des IZH durch Teheran, das die Imam-Ali-Moschee neben den iranischen Botschaften als seine einflussreichste Außenstelle in Europa aufgebaut hat, ist dafür verantwortlich, dass das IZH bereits seit 27 Jahren vom Verfassungsschutz beobachtet wird. In dieser Zeit hat die Behörde regelmäßig nicht nur über die bundesweiten Aktivitäten des IZH informiert, sondern zugleich auch die von seiner Führung propagierte Ideologie als nicht mit dem Grundgesetz konform klassifiziert.<sup>4</sup> Das IZH selbst hat diese Einschätzung allein in der 21. Wahlperiode im Ergebnis mehrfach bestätigt. Dies war zuletzt am 9. Januar 2020 der Fall, als es eine Trauerfeier für den iranischen General Ghassem Soleimani ausrichtete, der zuvor am 3. Januar durch

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung eines Vereinsverbots gegen die Vereinigung Hizb Allah (deutsch: „Partei Gottes“) alias „Hisbollah“ alias „Hezbollah“ alias „Hizbullah“ vom: 26.03.2020 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat BAnz AT 30.04.2020 B1. Abrufbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2020/verbotsverfuegung-hizb-allah.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2020/verbotsverfuegung-hizb-allah.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>2</sup> Verfassungsschutzbericht 2018. Seiten 49 – 51.

<sup>3</sup> Ibidem Seiten 49 – 50.

<sup>4</sup> Schriftliche Anfrage im Bundestag. BT.-Drs. 18/13237. Seite 3.

einen amerikanischen Luftschlag im Irak getötet worden war. Im Rahmen der feierlichen Zeremonie hat das IZH Soleimani öffentlich als Märtyrer des islamischen Dschihad geehrt. Bei diesem Vorgang handelt es sich um die jüngste Episode von Handlungen, aus denen man ein extremistisches Religionsverständnis sowie die Ablehnung der vom Grundgesetz aufgerichteten Werteordnung ableiten kann. Dieser Eindruck wird mithin dadurch verstärkt, dass Ghassem Soleimani im Januar 2019 von der Europäischen Union als Terrorist klassifiziert wurde, wodurch erhebliche Zweifel an der Loyalität der IZH-Führung zum säkularen Gemeinwesen des demokratischen Rechtsstaates aufkommen. Seit 2010 hat sich das IZH zudem regelmäßig federführend an der Organisation und Durchführung der israelfeindlichen Quds-Demonstrationen in Berlin beteiligt.

All diese Aktivitäten stellen zudem schwerwiegende Verstöße gegen die Wertegrundlagen des Staatsvertrags dar, an die das IZH durch seine Mitgliedschaft in der Schura gebunden ist, die als islamischer Interessenverband seit dem 13. November 2012 die Privilegien ihrer Partnerschaft mit der Freien und Hansestadt Hamburg genießt.<sup>5</sup> Anstatt die in Artikel 2 des Staatsvertrags niedergelegten Werte zu leben, wozu neben der vom Grundgesetz aufgerichteten Ordnung auch die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die Völkerverständigung zählen, heißt das IZH mit den Anhängern der Hizb Allah nachweislich Personen willkommen, die diese Völkerverständigung aktiv bekämpfen. Da das für die Hizb Allah verhängte Betätigungsverbot des Bundesinnenministers vom 26. März 2020 auch für Hamburg gilt, ist nicht hinzunehmen, dass ihre Anhänger in Zukunft weiter vom IZH protegiert werden, mit dessen Hilfe sie ihre Ideologie verbreiten können. Folglich kann die wirksame Umsetzung des Hizb-Allah-Verbots nur gelingen, wenn gleichzeitig auch das Umfeld ihrer Anhänger ausgetrocknet wird.

#### **Die Bürgerschaft möge daher beschließen:**

In Rahmen der Umsetzung des bundesweiten Betätigungsverbots der Hizb Allah vom 26. März 2020 ein vereinsrechtliches Verbotsverfahren gegen das IZH einzuleiten und durchzuführen.

---

<sup>5</sup> Hierzu siehe die Artikel 3 bis 11 des Staatsvertrags.